

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 35/2002

1. August 2002

Neufassung der Ordnung für die Magisterprüfung

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer:
Ordnung für die MAGISTERPRÜFUNG	B 1.0
in der Fassung vom 1. August 2002	Stand: 01.08.2002

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Januar 2002 die nachstehende Neufassung der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 117 Universitätsgesetz den Senatsbeschluss durch Eilentscheid vom 1. August 2002 abgeändert und gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 1. August 2002 seine Zustimmung zu der Neufassung erteilt.

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich dieser Ordnung

Diese Ordnung gilt für alle Magisterprüfungen an der Universität Konstanz, sofern das Prüfungsverfahren gemäß den Regelungen im Anhang für einzelne Fächer nicht nach einer entsprechenden Diplomprüfungsordnung durchgeführt wird. Die Ordnung wird ergänzt durch fächerspezifische Anhänge, die Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den gemäß § 4 gewählten Fächern. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge seiner Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 3 Magistergrad

- (1) Die Universität Konstanz verleiht nach bestandener Magisterprüfung durch ihren Zentralen Prüfungsausschuss den akademischen Grad eines „Magister Artium“ bzw. einer „Magistra Artium“ (abgekürzt: M.A.)
- (2) Wird das Studium in einer nach § 4 möglichen Fächerverbindung durch eine staatliche Prüfung an der Universität Konstanz abgeschlossen, so verleiht die Universität Konstanz durch ihren Zentralen Prüfungsausschuss auf Antrag den akademischen Grad eines Magister Artium, sofern gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen vorliegen.

§ 4 Fächer

- (1) Die Magisterprüfung kann abgelegt werden in:
1. Zwei Hauptfächern, wobei das Fach, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wird, das erste Hauptfach (Zulassungsfach) ist;
 2. einem Hauptfach und zwei Nebenfächern
- (2) An der Universität Konstanz kann die Magisterprüfung in folgenden Fächern abgelegt werden:
1. Nur Hauptfach:
Slavistik (Literaturwissenschaft), Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft*), Literatur des Mittelalters*).
 2. Haupt- und Nebenfach:
Geschichte, Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft,
Deutsche Literatur, Englische und Amerikanische Literatur, Französische Literatur, Italienische Literatur, Lateinische Literatur, Spanischsprachige Literatur, Griechische Literatur*) Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt, Französische Sprachwissenschaft, Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt, Italienische Sprachwissenschaft, Slawistik (Sprachwissenschaft), Theoretische Sprachwissenschaft.
 3. Nur Nebenfach:
Mathematik, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Statistik, Slavistik (mit ost- oder süd- oder westslawischem Schwerpunkt), Kunst- und Medienwissenschaft, Informatik.
- Die Fächerverbindung soll zeigen, dass der Bewerber sein Studium in ausreichender Breite angelegt hat.
- (3) Nichtzulässige Fächerverbindungen werden in den Regelungen im Anhang aufgeführt.

§ 5 Studiendauer, Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium beträgt neun Semester. In den Studiengängen, in denen in den Prüfungsordnungen der Nachweis von Sprachkenntnissen verlangt wird, der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Das Studium gliedert sich
- in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt,
 - in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt; Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.
- Die Durchführung der Zwischenprüfung wird in der Ordnung für die Zwischenprüfung und ihren fachspezifischen Anhängen geregelt.
- (3) In der Regel ist im Rahmen des Studiums während der vorlesungsfreien Zeit in einem Fach nach Wahl des Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten abzuleisten. Sie soll in höchstens zwei separaten Abschnitten absolviert werden. Die genaue Dauer kann in den fachspezifi-

* Letztmalige Zulassung im Wintersemester 2001/2002.

schen Anhängen näher bezeichnet werden.

Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Tätigkeiten für Absolventen des jeweiligen Magisterstudiengangs zu vermitteln.

Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, müssen von dem jeweiligen Beauftragten des Fachbereichs genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.

Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Beauftragten anerkannt werden.

§ 6 Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Magisterprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz zuständig.
- (2) In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Statistik ist der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig. Hier gelten nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Regelungen die Bestimmungen für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre entsprechend.
- (3) Die Durchführung der Magisterprüfungen und die Ausführung der Beschlüsse des Zentralen Prüfungsausschusses obliegt dem Prüfungsamt. Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:
 1. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung.
 2. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen
 3. Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
 4. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
 5. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
 6. Übermittlung der Zulassungsbescheide zu den Prüfungen,
 7. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins,
 8. Führung der Prüfungsakten,
 9. Aufstellung der Prüfungspläne und der Terminpläne für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
 10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftliche Prüfung.
 11. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis.
 12. Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, Diplome und ihre Aushändigung.
 13. Vorbereitung der Widerspruchsbescheide.

§ 6a Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt im Hauptfach in der Regel 72 SWS, im Nebenfach in der Regel 36 SWS. Näheres ist in den Anhängen zu dieser Ordnung geregelt.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung jedes Studierenden wird in jedem Fach - mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 genannten Fächer - von einer Prüfungskommission abgenommen, die im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachbereich bzw. mit den jeweils zuständigen Fachbereichen vom Zentralen Prüfungsausschuss bestellt wird.
- (2) Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfern gemäß § 8.
- (3) Der Prüfungskommission für das Zulassungsfach (erstes Hauptfach) des Studenten soll der Professor, Hochschul- oder Privatdozent angehören, der das Thema für die Magisterarbeit gestellt hat; er soll als Gutachter der Magisterarbeit wie auch als Prüfer für die mündliche Prüfung bestellt werden. Im übrigen soll der Vorschlag des Bewerbers gemäß § 16 Abs. 1 dieser Ordnung berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung

der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

§ 8 Prüfer

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Er kann die Zuweisung der Prüfer für den einzelnen Kandidaten dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der jeweilige Fachbereichsrat. Die Ausgabe der Themen von Magisterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach Satz 3 die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der schriftlichen Prüfung und die Anzahl der Themen ergibt sich aus dem jeweiligen Anhang.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor sein.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) werden durch den jeweiligen Anhang geregelt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Kollegialprüfungen abgehalten. Sie werden von wenigstens zwei Prüfern abgenommen; die Bestellung erfolgt gemäß § 7 und § 8. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer die anderen an derselben Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer, ehe er die Note festsetzt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem jeweiligen Anhang. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.
- (3) Die Prüfung ist in einem Protokoll so festzuhalten, dass der Beginn und das Ende, die Prüfungsnote, ggf. besondere Ereignisse und die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung klar und unmissverständlich entnommen werden können; für die Protokollführung sind die Prüfer verantwortlich. Das Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet.
- (4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10a Lehr- und Prüfungssprache

- (1) In den fachspezifischen Anhängen kann geregelt werden, dass Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können.
- (2) In den Anhängen kann ferner bestimmt werden, dass Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen der Magisterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Die Noten für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
 Wenn die Prüfungsnote 4,0 oder weniger beträgt, so lautet das Prüfungsergebnis des entsprechenden Prüfungsteils „bestanden“.

§ 11a Freiversuch

Werden sämtliche nicht-studienbegleitende Prüfungsleistungen der Magisterprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium in der gewählten Fächerverbindung in jeweils erstmaligen Prüfungsversuchen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so werden sie im Fall des Nichtbestehens nicht als Prüfungsversuch gewertet. In diesem Fall gilt die erste Wiederholungsprüfung als erster Prüfungsversuch.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dies gilt nicht für Abschlussklausuren, die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches an der Universität Konstanz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzu-

nehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin abzulegen. Bei mündlichen Prüfungen wird im Einvernehmen mit den Prüfern ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13a Überschreitung von Prüfungsfristen bei länger andauernder Krankheit/Behinderung, Betreuung von Kleinkindern und Inanspruchnahme von Mutterschutz

Der/die Studierende hat die Überschreitung von Prüfungsfristen insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er/sie

1. nach Maßgabe von § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder
2. nach Maßgabe von § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind)
berechtigt war, einzelne Prüfungsleistungen und die Magisterprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen oder
3. die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen belegt hat.“

II. Magisterprüfung

§ 14 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Mit der Magisterprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und im Stande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) In einzelnen Nebenfächern können nach Maßgabe der Anhänge Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden. Dabei können schriftliche Prüfungsleistungen von einem Prüfer abgenommen werden.
- (3) Für die Magisterprüfung sind schriftliche (§ 9) und mündliche (§ 10) Prüfungsleistungen zu erbringen. Zu den schriftlichen Prüfungsleistungen gehört die Magisterarbeit (§ 17) im ersten Hauptfach (Zulassungsfach) des Bewerbers. Zahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Magisterarbeit (§§ 17 ff.), werden in den Regelungen der Anhänge für die einzelnen Fächer festgelegt.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, zeitliche Gliederung

- (1) Magisterprüfungen werden an zwei Terminen jährlich abgenommen: im Frühjahr (Februar bis April) und im Herbst (September bis November).
- (2) Die Anmeldung zur Magisterprüfung für den Prüfungstermin im Frühjahr erfolgt zwischen dem 16. und 31. Oktober und für den Prüfungstermin im Herbst zwischen dem 02. und 15. Mai. Eine verspätete Anmeldung ist grundsätzlich nicht möglich (Ausschlussfrist).
- (3) Die Meldung zur Prüfung in den übrigen Fächern muss spätestens ein Jahr nach der Meldung zur ersten Teilprüfung erfolgen. Der zweite Termin bleibt bestehen, auch wenn der Kandidat die Prüfung der ersten Anmeldung wiederholt. Im Fall der Überschreitung der in Satz 1 bezeichneten Frist, ist die verspätete Anmeldung dem Studiendekan gegenüber schriftlich besonders zu begründen.
- (4) Der Kandidat soll sich im achten Fachsemester zur Magisterprüfung anmelden. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:
 1. der Nachweis, dass der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Magisterprüfung in den beantragten Fächern an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. der Nachweis der Zwischenprüfung,
 3. der Nachweis über die geforderten Leistungsnachweise und sonstige Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Regelungen in den fachspezifischen Anhängen,
- (6) der Nachweis über die Ableistung einer praktischen Tätigkeit gem. § 5 Abs. 3 oder der Nachweis über die Befreiung von der Ableistung einer praktischen Tätigkeit durch den Beauftragten.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Magisterprüfung ist zu einem der beiden Anmeldetermine schriftlich an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen. In dem Gesuch ist das Fach bzw. sind die Fächer anzugeben, für die sich der Kandidat anmeldet. Der Kandidat kann die Prüfer für jedes Prüfungsfach vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (2) Der Anmeldung zur Magisterprüfung sind beizufügen:

- a. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 5 Nr. 1-4;
 - b. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder Staatsprüfung in denselben Fächern abgelegt bzw. nicht bestanden hat.
 - c. im Fall der Anmeldung zur Prüfung im ersten Hauptfach zusätzlich der Antrag auf Ausgabe des Themas der Magisterarbeit gem. § 17 Abs. 3
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (4) Kann der Studierende eine gemäß Abs. 2 erforderliche Unterlage nicht beibringen, so kann der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung wird nicht stattgegeben, wenn
- a. die in § 15 Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 - c. der Studierende eine Diplomprüfung oder Magisterprüfung in denselben Fächern an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (6) Die Versagung der Zulassung wird dem Studierenden durch den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 17 Magisterarbeit

- (1) Der Kandidat muss in seinem ersten Hauptfach (Zulassungsfach) eine Magisterarbeit anfertigen und darin zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit wird an den Kandidaten ausgegeben, nachdem die Prüfungsleistungen im Zulassungsfach gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 erbracht wurden.
- (3) Bei der Anmeldung zur Prüfung im ersten Hauptfach ist der Antrag auf Ausgabe des Themas der Magisterarbeit schriftlich oder über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Vorschlag eines Themas oder mehrerer Themen für die Magisterarbeit,
 2. Vorschlag für einen Betreuer der Magisterarbeit und den Zweitgutachter.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausgabe vorgeschlagener Prüfer oder Themen.
- (4) Das Thema der Arbeit soll so gestellt sein, dass für die Bearbeitung höchstens sechs Monate ausreichen. In den fachspezifischen Anhängen kann auch eine kürzere Bearbeitungszeit festgesetzt werden.
- (5) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die vorgesehenen Gutachter der Arbeit überprüfen, ob die Themenstellung eine Gruppenarbeit empfiehlt oder notwendig erscheinen lässt und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden können. Sie vermerken ihre Stellungnahme auf dem Antrag.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit kann auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung der Gutachter in einer anderen Sprache verfasst werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Die Ausgabe des Themas für die Magisterarbeit und die Bestellung der Gutachter erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Dabei sollen Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit und den Betreuer des Kandidaten be-

rücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

- (8) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit über den Betreuer zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.
- (9) Der Kandidat liefert die fertiggestellte Magisterarbeit in drei maschinengeschriebenen gebundenen Exemplaren (Formt DIN A4) spätestens sechs Monate nach Vergabe des Themas beim Zentralen Prüfungsamt ab. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um drei Monate – verlängern. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall beantragt der Kandidat unverzüglich – nach Beendigung der Verhinderung – erneut die Ausgabe eines Themas für die Magisterarbeit.
- (10) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat folgende schriftliche Versicherung beizufügen:

Erklärung:

Ich versichere hiermit, dass ich die anliegende Magisterarbeit mit dem Thema:

.....

.....

.....

selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt haben.

Die Stellen, die anderen Werken (einschließlich des Internets und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen) dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall durch Angabe der Quelle bzw. der Sekundärliteratur als Entlehnung kenntlich gemacht.

Weiterhin versichere ich hiermit, dass die o.g. Arbeit bei keiner anderen Prüfungsbehörde zur Begutachtung vorgelegen hat bzw. vorliegt.

.....

(Unterschrift)

.....

(Ort, Datum)

Bei der Gruppenarbeit ist die Erklärung unter Berücksichtigung von Abs. 5 von allen Verfassern zu unterschreiben.

§ 18 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Begutachtung der Magisterarbeit erfolgt durch die beiden gem. § 17 Abs. 7 bestellten Gutachter
- (2) Die Magisterarbeit soll innerhalb einer Frist von vier Wochen von jedem Gutachter mit einer der in § 11 Abs. 1 genannten Noten bewertet werden. Die Gutachten müssen selbständig abgefasst und ausführlich begründet sein, so dass sowohl die positiven als auch die negativen Aspekte der Magisterarbeit erkennbar sind.
- (3) Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note für die Magisterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten gem. § 11 Abs. 3.
- (4) Wird die Magisterarbeit in einem der beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt und ergibt die Durchschnittsnote gem. § 11 Abs. 4 mindestens „ausreichend“ (4,0),

so muss ein drittes Gutachten von einem, nach Rücksprache mit dem Fachbereich durch den Zentralen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter eingeholt werden. Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn der Drittgutachter sie mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet. Die Note wird in diesem Fall auf „ausreichend“ (4,0) oder, falls dieser Wert niedriger ist, entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter festgelegt. Die Magisterarbeit ist abgelehnt, wenn sie von zwei Gutachtern mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

- (5) Die Magisterarbeit gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat eine Täuschung gem. § 13 Abs. 3 begangen hat, der wenn er die Magisterarbeit ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abliefern (vgl. § 13 Abs. 1).
- (6) Ist die Magisterarbeit abgelehnt oder gilt sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas ist spätestens zwei Monate nach der Mitteilung des Ergebnisses der ersten Magisterarbeit über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu richten. Wird die Frist nicht eingehalten, sorgt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses dafür, dass dem Kandidaten ein neues Thema zugewiesen wird. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19 Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern

- (1) Die Fachnote wird für jedes Fach nach den entsprechenden Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen durch das Zentrale Prüfungsamt festgestellt.
- (2) Für die Ermittlung der Fachnote gilt, sofern die fachspezifischen Anhänge nichts anderes vorsehen:
 1. Zunächst wird das arithmetische Mittel der Bewertung für jede einzelne der folgenden Prüfungsleistungen gesondert festgestellt:
 - a) alle schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen) mit Ausnahme der Magisterarbeit.
 - b) die mündliche Prüfungsleistung
 - c) ggf. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - d) ggf. die Magisterarbeit

Dabei muss jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
 2. Aus den gemäß Abs. 2 Nr. 1 a)-d) gebildeten arithmetischen Mitteln der Prüfungsleistungen ist für die Fachnote erneut das arithmetische Mittel zu ziehen, und zwar so, dass das arithmetische Mittel für die Magisterarbeit doppelt, dasjenige für die in Nr. 1 a)-c) genannten Prüfungsleistungen je einfach gewertet wird. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Nach Feststellung der Fachnoten für die einzelnen Prüfungsfächer wird die Gesamtnote der Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss ermittelt.
- (2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.
- (3) Wird die Magisterprüfung mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, so sind die ungerundete Note des Hauptfachs mit dem Faktor 0,50 und die ungerundeten Noten der Nebenfächer jeweils mit dem Faktor 0,25 zu gewichten. Wird die Magisterprüfung in zwei Hauptfächern abgelegt, so ist die ungerundete Note des ersten Hauptfaches mit dem Faktor 0,60 und die ungerundete Note des zweiten Hauptfaches mit dem Faktor 0,40

zu gewichten.

- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Ist eine Prüfungsleistung gem. § 19 Abs. 2 nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Der Kandidat kann für die Wiederholungsprüfung andere Prüfer vorschlagen.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss legt den Termin für die Wiederholungsprüfung fest. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch ist erloschen.
- (3) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis nennt die Gesamtnote der Magisterprüfung sowie die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Magistergrades beurkundet.
- (3) Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Studierende das Recht, den Magistergrad zu führen.
- (4) Auf Antrag des Studierenden wird dem Zeugnis und der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen. Ggf. ist eine neue Urkunde auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Ausstellungsdatum der Urkunde an gerechnet ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfungsleistung hat der Studierende auf Antrag das Recht auf Einsicht in die ihn betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungs-

protokolle.

- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Aberkennung des Magistergrades

Die Entziehung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

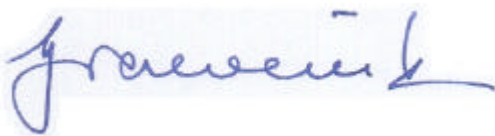
§ 26 Widerspruch

Der Studierende kann gegen die Entscheidung im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO); über einen solchen Widerspruch entscheidet der Rektor der Universität Konstanz.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Zwischenprüfung in ihren Magisterteilstudiengängen an der Universität Konstanz abgelegt haben, finden auf Antrag weiterhin die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 04. Mai 1987 (Wissenschaft und Kunst, 1987, S. 239) in der Fassung vom 12. Oktober 1989 (Wissenschaft und Kunst, 1989, S. 487) Anwendung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zu stellen. Der Anspruch auf Prüfung nach der alten Prüfungsordnung erlischt drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung. Für Wiederholungsprüfungen kann der Zentrale Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

Konstanz, 1. August 2002



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor